

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00373 vom 20. August 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00373

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00373 du 20 août 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00373 del 20 agosto 2014

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Streitgegenstand, Verlängerung Aufenthaltsbewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 96 Abs. 1 AuG) Das Abstellen auf eine von der Beschwerdeführerin neu eingegangene Konkubinatsbeziehung, welche im vorinstanzlichen Verfahren nicht primär thematisiert wurde, stellt eine Änderung des Streitgegenstands dar (E. 2.2). Das Bestehen einer neuen Konkubinatsbeziehung führt insbesondere nicht zum Vorliegen eines nachehelichen Härtefalls (E.3). Im Rahmen der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 96 Abs. 1 AuG) genügt es nicht, in genereller Weise auf den Arbeitskräftemangel in einem bestimmten Wirtschaftssektor zu verweisen. Eine gute Arbeitsleistung vermag die Beschwerdeführerin noch nicht als unverzichtbare Arbeitskraft zu qualifizieren (E. 4). Abweisung, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 10

und 17) . 2.2 Im vorinstanzlichen Verfahren ging es insbesondere um Aufenthaltsansprüche, die im Zusammenhang mit der mittlerweile aufgelösten Partnerschaft der Beschwerdeführerin standen. Hingegen waren Aufenthaltsansprüche aufgrund ihrer neu eingegangenen Konkubinatsbeziehung und der beabsichtigten Heirat, die von der Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht in erster Linie als Grund für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung geltend gemacht wird, nicht primärer Verfahrensgegenstand. Ändert sich der Aufenthaltszweck der erteilten Bewilligung, ist gemäss Art. 54 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) eine neue Bewilligung erforderlich, welche nach dem Gesagten nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sein kann (vgl. VGr, 1. Dezember 2011, VB.2011.00656, E. 1.2; VGr, 12. Februar 2014, VB.2013.00729, E. 1.4 [jeweils nicht publiziert]). Deshalb ist auf die Beschwerde gemäss § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 a Abs. 1 VRG nicht einzutreten, soweit sich die se auf die neu eingegangene Beziehung zum jetzigen Partner der Beschwerdeführerin, D, und daraus abgeleitete Aufenthaltsansprüche nach Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) bezieht. Vielmehr hat zur Wahrung des Instanzenzugs hierüber zunächst das Migrationsamt zu befinden, welches dabei ebenso über das Begehren im Sinn von Art. 17 Abs. 2 AuG zu entscheiden hat. Es kann von einer Überweisung nach § 5 Abs. 2 VRG abgesehen werden, da ein solches Begehren nicht an eine kurze Frist gebunden ist (VGr, 31. Oktober 2012, VB.2012.00447, E. 1.2). 3. Die Beschwerdeführerin trennte sich definitiv am 30. April 2013 von ihrer Partnerin. Damit ist die Dreijahresfrist nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG unbestrittenermassen nicht erfüllt. Zudem liegt kein nachehelicher

Härtefall im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG vor. Insbesondere lässt sich die neue Konkubinatsbeziehung nicht unter letztere Norm subsumieren. 4. Da nach dem Angeführten kein Aufenthaltsanspruch der Beschwerdeführerin besteht, bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz die Aufenthaltsbewilligung zu Recht nicht im Ermessen erteilt hat (vgl. Art. 96 Abs. 1 AuG). Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich sinngemäss vor, sie sei hervorragend integriert, weshalb es unverhältnismässig wäre, ihre Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlängern. Im Besonderen beruft sie sich auf ihre Ausbildung und Arbeit als Pflegehelferin sowie den Arbeitskräftemangel im Pflegebereich. Indessen reicht das Vorgebracht e nicht aus, um die Verhältnismässigkeitsprüfung zu ihren Gunsten ausfallen zu lassen. Es kann diesbezüglich auf die zutreffende Interessen abwägung der Vorinstanz verwiesen werden. Zu betonen ist, dass trotz ihrer anzuerkennenden Leistungen im Pflegebereich, ihre berufliche Eingliederung nicht über das hinausgeht, was von einer Ausländerin erwartet werden darf. Insbesondere genügt es nicht, in genereller Weise auf den Arbeitskräftemangel im Pflegebereich hinzuweisen. Dass die Beschwerdeführerin als Pflegehelferin gute Arbeit leistet und beliebt bei ihren Arbeitskollegen sei, wie aus den diversen Referenzschreiben ihrer Bekannten hervorgeht, ist erfreulich, vermag sie aber noch nicht als unverzichtbare Arbeitskraft zu qualifizieren. Ebenfalls nichts am Angeführten zu ändern vermag die Beziehung zu ihrem neuen Partner. Auch durch diese, erst seit K urzem bestehende Beziehung, vermag sich ihr Schicksal nicht in besonderem Mass von demjenigen anderer Ausländerinnen zu unterscheiden. 5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 6. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 i. V. m § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). 7. Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) angefochten werden, soweit die Beschwerdeführerin einen Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend macht. Andernfalls kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ergriffen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.